

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 09. Juni 2016

Nummer

18

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	431
Öffentliche Zustellungen.....	432
Öffentliche Zustellungen.....	433
Öffentliche Zustellungen.....	434
Öffentliche Zustellung.....	435
Auflösung öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Stadt Mönchengladbach auf d. Gebiet d. Betreuungsgesetzes: Hinweisbekanntmachung.....	435
Nachfolge Kreistagsmitglied.....	435
Öffentliche Zustellung.....	459
Brüggen: Bebauungsplan Brü/1 „An der Schießruthe“.....	436
Bebauungsplan Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“.....	437
Aufstellung Satzung Einziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99 b“.....	439
Nettetal: 32. Änderung Satzung Benutzung Krankenkraftwagen.....	441
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	442
Tönisvorst: Aufforderung Einreichung v. Kreiswahlvorschlägen Landtagswahl 2017.....	448
Viersen: Ergänzungssatzung z. Satzung Erhebung Beiträge nach Kommunalabgabengesetz f. straßenbauliche Maßnahmen Ausbau Chemnitzer Straße.....	450
Einziehung Teilfläche einer öffentlichen Straße „Brungskamp“.....	451
Einziehung Teilfläche einer öffentlichen Straße „Schiefbahner Str.“.....	453
Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergie“, 89. Änderung.....	454
Sonstige: Viersener Aktien-Baugesellsch. AG: Einladung 30.06.16.....	458
Sparkassenzweckverband Stadt Kr/Krs Vie: Einladung 21.06.16... Einwohner am 31. März 2016.....	459
Einwohner am 31. März 2016.....	460

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Kymco, FIN: RFBSh25AA11001664, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 25.05.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 65/16 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 431

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 29.04.2016
- Aktenzeichen 03280227330/grä
gegen:**

Herrn
Serge Spoelbergh
Ieperstraat 145
B-2300 TURNHOUT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.05.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 432

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.04.2016
- Aktenzeichen 03280224234/grä
gegen:**

Herrn
Ruud P. Schaap
Houtrustweg 409
NL-2583 DEN HAAG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.05.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 432

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 02.03.2016
- Aktenzeichen 03240518219/grä
gegen:**

Herrn
Rene Terporten
Burgstraße 18
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.05.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 432

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.05.2016
- Aktenzeichen 03193168204/brü
gegen:**

Herrn
Tomasz Szymanski
Schelberg 4
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.05.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 433

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 26.04.2016
- Aktenzeichen 03280234345/grä
gegen:**

Herrn
William A M Franssen
Paardebloem 15
NL-5754 SE DEURNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.05.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 433

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.04.2016
- Aktenzeichen 03280234280/grä
gegen:**

Herrn
Jules A T van den Hombergh
Laaghuissingel 143
NL-5913 EN VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt

für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.05.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 433

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Andy Schneider**, letzte bekannte Anschrift: **Dorpstraat 71, 6456 AB Bingelrade NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.04.2016** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 30.05.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 434

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Daniel Przybysz**, letzte bekannte Anschrift: **Am Niersverband 6, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.04.2016** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 30.05.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 434

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Florian Schmidtke**, letzte bekannte Anschrift: **Umstr. 20, 47929 Grefrath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.04.2016** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 30.05.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 435

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.07./20.08.2013 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach auf dem Gebiet des Betreuungsgeldgesetzes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.07./20.08.2013 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach auf dem Gebiet des Betreuungsgeldgesetzes gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 19.05.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 20) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 23.05.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 435

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Heinz Nickel

Das Kreistagsmitglied Herr Heinz Nickel ist am 06. Mai 2016 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Viersen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herr
Udo Rosowski
In der Stieg 40
41379 Brügggen

als Nachfolger des Herrn Nickel für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch erhoben werden.

Viersen, 30.05.2016

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 435

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Brü/1 „An der Schießruthe“
(Überarbeitung), 7. (vereinfachte) Änderung
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Aus-
legung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB das Verfahren zur 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist es, in den Fällen, in denen eine geringere Bautiefe festgesetzt ist, diese auf das übliche Maß von 14 m zu erweitern. Außerdem wird die Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen und Wintergärten sowie von Nebenanlagen neu geregelt. Die Änderung erfolgt ausschließlich textlich.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) vom 23.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 dem Entwurf zur 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

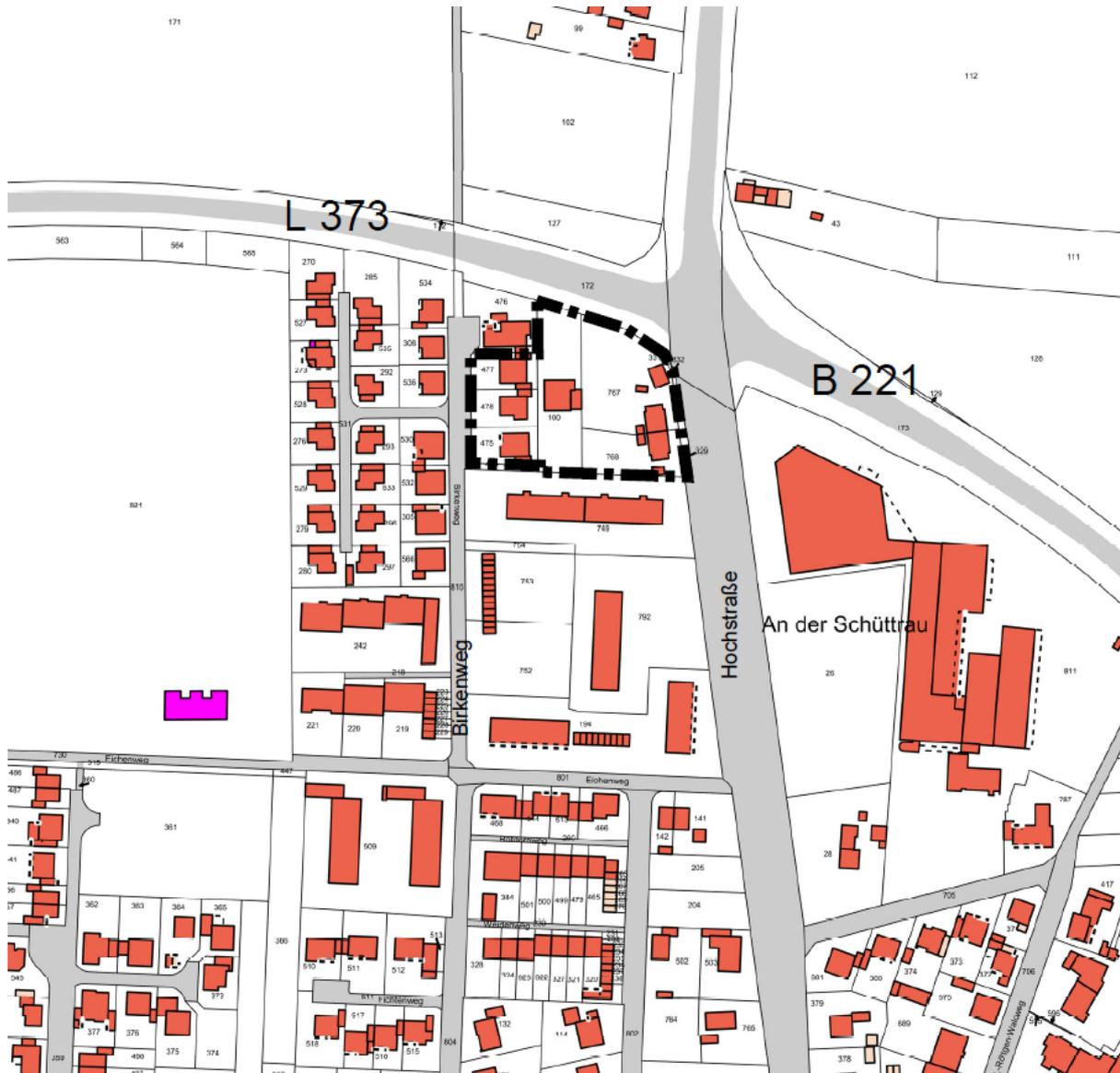
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 01.06.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/1 „An der Schießrute“
(Überarbeitung)
7. (vereinfachte) Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 436

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“, 11. Änderung
Aufstellungsbeschluss und Durchführung im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB**

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat

der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Für die Grundstücke Gemarkung Brüggen, Flur 52, Nr. 112, 609 bis 612 sowie 618 tlw. wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g ‚Ortskern - Alter Postweg‘ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Flurstücken 609 und 610 in das angrenzende Mischgebiet und die Festsetzung überbaubarer Flächen auf der Grundlage des vorliegenden Baukonzepts für die Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Alter Postweg 4 - 6.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist

in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ vom 19.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 19.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 dem Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

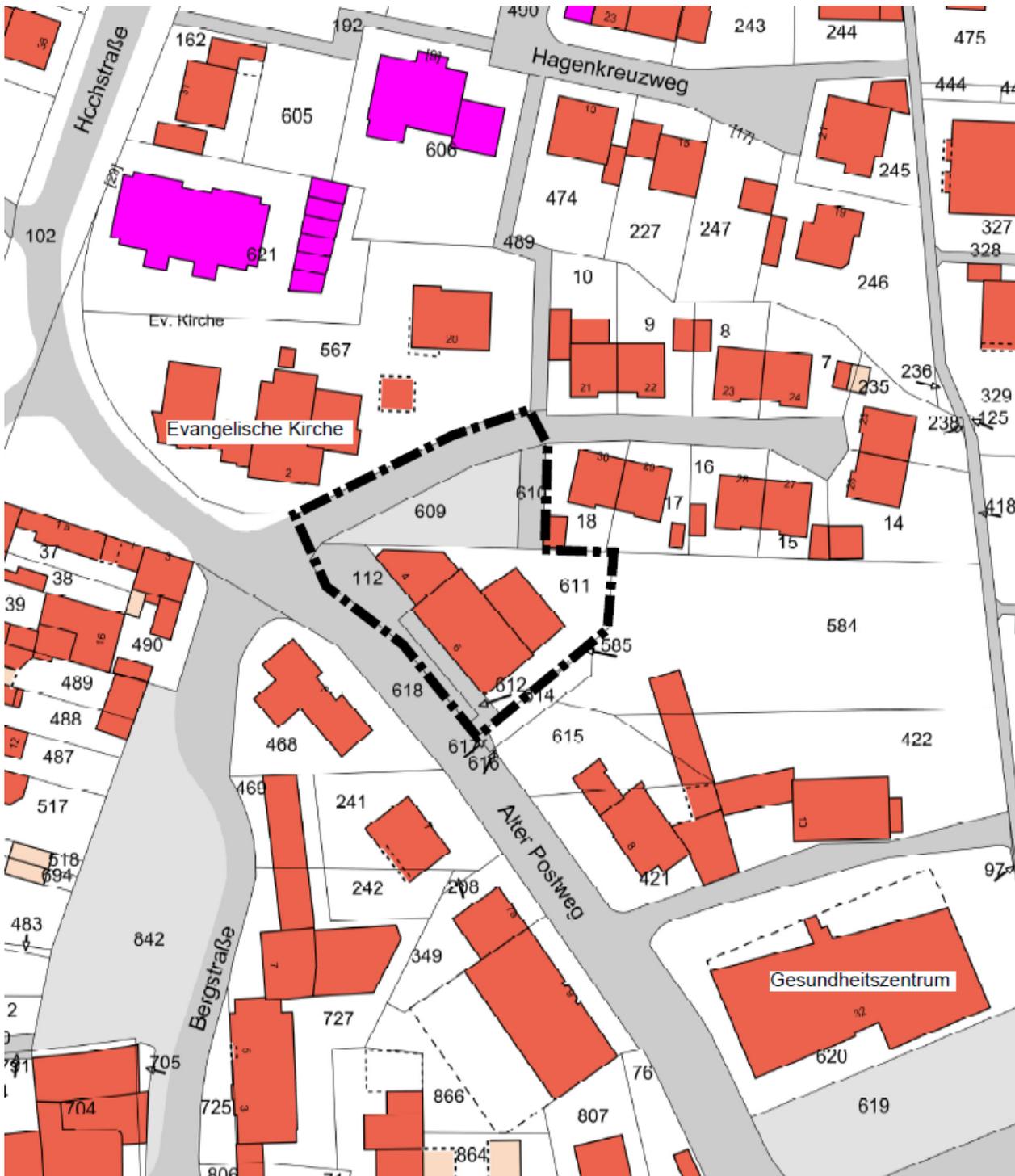
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 01.06.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“
11. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 437

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellung einer Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99b“ -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 beschlossen, für einen Bereich an der Lüttelbrachter Straße im Ortsteil Lüttelbracht eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches

(BauGB) aufzustellen. Durch die Satzung wird der von ihrem Geltungsbereich erfasste Bereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht einbezogen.

Brüggen, den 01.06.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Der von der geplanten Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99b“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat zudem in seiner Sitzung am 19.05.2016 dem Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Satzungsentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 305), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|---|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brügggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 483,34 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brügggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 253,00 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | 259,19 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 196,43 € |

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 32. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 441

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Nettetal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 4) = Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Adrian, Willi
Keine Angaben

Amberg, Hermann-Josef
1) Geschäftsführer

Anderski, Helmut
1) Polizeibeamter

6) Hauptgeschäftsführer beim SC Union Nettetal

André, Oliver

1) Maschinenschlosser

Banck, Karin

1) Einzelhandelskauffrau zzt. Vorarbeiterin JHW
3) stellv. Mitglied Aufsichtsrat Krankenhaus,
Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung,
stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke

Bekar, Osman

1) Daytrader

Bischofs, Michael

Keine Angaben

Blum, Ursula

Keine Angaben

Borger, Marco

Keine Angaben

Boyxen, Jürgen

1) Rechtsanwalt
6) Vorsitzender Theater unterm Dach e.V. Nettetal,
Schatzmeister im Bundesvorstand des CDL e.V.,
Schlesienstr. 20, 48167 Münster

Brönnner, Andrea

Keine Angaben

Büscher, Renate

1) Rentnerin

Chudyk, Monika

Keine Angaben

Derpmanns, Martina

Keine Angaben

Dröttboom, Hans-Willi

Keine Angaben

Dückers, Johannes

1) Rentner

Dyck, Renate

1) Rentnerin
3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
6) 2. Vorsitzende Spiel und Sport Schaag 1916 e.V.

Eichler, Michael

1) Maschinenbautechniker

Engbrocks, Reiner

Keine Angaben

Erkens, Karl-Heinz

1) Unternehmensberater
4) Prüfungsausschuss FONTYS Hochschule, Ven-
lo, NL
6) stv. Vorsitzender Kath. Kirchengemeindeverband
Nettetal
stv. Vorsitzender Kirchenvorstand Kath. Pfarre
St. Lambertus Breyell

Esser, Heino

1) Polizeibeamter
6) 2. Vorsitzender BS Nettetal

Frank, Stefan

Keine Angaben

Fritzenkötter, Ilse

1) Filialleitung
6) Betriebsratsmitglied Firma Netto

Gäbler, Vera

1) Fotografenmeisterin
4) Aufsichtsrat Krankenhaus,
Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Gahlings, Guido

1) Krankenpfleger, Stationsleiter

Gehlmann, Christopher

1) Verwaltungsfachwirt
5) Malteser Hilfsdienst Nettetal

Geritz, Christa

Keine Angaben

Gladbach, Peter

1) Rentner

Glatz, Gaby

1) Buchhalterin
6) Geschäftsführer, Schatzmeister, Sozialwart des
TV Lobberich
Vorsitzende FU Nettetal,
stv. Vorsitzende der Kreis-FU Viersen,
Stellv. Vorsitzende Ortsausschuss CDU Nettetal-
Lobberich,
Kassenprüferin CDU Kreis Viersen

Glock, Hans-Hubert

Keine Angaben

Göbbels, Ruth

Keine Angaben

Grafen, Heinrich

Keine Angaben

Hauser, Petra
Keine Angaben

Heinen-Möhles, Stefan

- 1) Regierungsbeschäftigter Bezirksregierung Düsseldorf

Heks, Philipp

- 1) Student
- 6) Vorsitzender Junge Union Nettetal,
Stellv. Vorsitzender CDU Nettetal,
Jugendbeauftragter St. Hubertus Schützenbruderschaft Hinsbeck-Glabbach e. V.

Helbig, Pfr. Christoph

Keine Angaben

Heußen, Jochen

Keine Angaben

Heymann, Ingo

- 1) Rechtsanwalt
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen,
Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH (Vorsitzender),
Mitglied im Aufsichtsrat der Krankenhaus Nettetal GmbH,
stellv. Mitglied der Baugesellschaft Nettetal AG
- 4) Mitglied im Beirat der Regionaldirektion Sparkasse Krefeld
- 6) Vorsitzender CDU Kaldenkirchen,
Stellv. Vorsitzender Bürgerverein Kaldenkirchen e.V.

Hobbold, Michael

Keine Angaben

Hoersch, Guido

- 1) Immobilienmakler

Hoffmann, Peter

- 1) Bankauszubildender

Hölzel, Alexandra

Keine Angaben

Horn, Dietmar

- 1) Rentner

Hussag, Ralf

Keine Angaben

Hüttermann, Hermann-Josef

Keine Angaben

Isenberg, Günter

- 1) Exportkaufmann

Jansen, Tanja

- 1) Krankenschwester
- 3) stv. Mitglied im Aufsichtsrat Krankenhaus
stv. Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke
- 6) Beisitzerin im VVV-Lobberich,
stv. KassiererIn im Karnevalsverein de jecken Köpp,
Mitglied des Kreisvorstandes der SPD Kreis Viersen

Josten, Helma

- 1) Werbeagentur / selbständig
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 6) 1. Vorsitzende Mittelstandsvereinigung (MIT) Nettetal

Kassas, Hayfa

- 1) Übungsleiterin/Sozialbetreuerin

Kessels, Sylwia

Keine Angaben

Kettler, Hans

- 1) Stellv. Schulleiter
- 4) Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld,
Mitglied Stiftung Natur und Kultur der Sparkasse Krefeld,
Mitglied im Aufsichtsrat VKV

Kilders, Elmer

- 1) Verwaltungsangestellter

Kirbaci, Aysegül

Keine Angaben

Kronauer, Franz-Lothar

- 1) Rentner

Küsters, Christian

- 1) Diplomkaufmann
- 6) Sprecher des Ortsverbandes Nettetal von Bündnis 90/Die Grünen

Lange, Dr. Christian

Keine Angaben

Langheinrich, Dirk

- 1) Dipl.-Sozialpädagoge

Lehmann, Dieter

Keine Angaben

Lehmann, Heinz

- 1) Pensionär

Lehnen, Ralf

- 1) Tischlermeister

3) Aufsichtsrat Stadtwerke

Lennackers, Peter

- 1) Altenpfleger
- 6) Vorsitzender und Geschäftsführer der KAB

Liedtke, Marita

- 1) Krankenschwester
- 6) Geschäftsführer CDU-Ortsausschuss Hinsbeck

Lücker, Markus

Keine Angaben

Lunau, Sabine

- 1) Angestellte im öffentl. Dienst, Dipl.-Sozialarbeiterin
- 5) Geschäftsführerin der Fa. Solide Betreuung GmbH

Lütters, Angelika

- 1) Kfm. Angestellte/jetzt Rentnerin
- 6) 1. Vorsitzende der kfd. Leuth, Stellvertreterin d. Leiterin des Generationenhaus Doerkesstube, Beisitzerin d. Sterbehilfe Grefrath/Vorstand, Beisitzerin im Vorstand der Regionalkonferenz Kempen-Viersen kfd, Mitglied der Delegiertenversammlung, Bistum Aachen, Mitglied im Katholikenrat des Bistums Aachen

Lutz, Rainer

Keine Angaben

Meis, Robin

- 1) Lehrer
- 6) Rechtsschutzreferent der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Kreis Viersen

Melchert, Arno

- 1) Finanzbeamter
- 3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) Kassierer im SPD Ortsverein Nettetal

Melchert, Philip

Keine Angaben

Michels, Holger Heinz

Keine Angaben

Münter, Gregor

- 1) Dipl.-Ing. Landespflege, Bauleiter im Garten- und Landschaftsbau
- 6) Vorsitzender der 1. Altherren-Mannschaft im TSV Kaldenkirchen

Mürmanns, Michael

- 1) Zollbeamter
- 6) Fußball-Jugendfachwart TSV Kaldenkirchen

Nolde, Sigrid

Keine Angaben

Ophoves, Heinrich

- 4) Verbandsrat Niersverband, Stellv. Netteverband
- 6) Brudermeister St. Hubertus Schützenbruderschaft Hinsbeck-Glabbach, stellv. Schriftführer Jagdgenossenschaft Hinsbeck, 2. Vorsitzender VVV Hinsbeck, Mitglied Karnevalskomitee Hinsbeck

Optendrenk, Dr. Marcus

- 1) Landtagsabgeordneter
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Baugesellschaft Nettetal AG, Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Nettetal GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates der VKV GmbH, Viersen, Parlamentarischer Beirat der NRW.Bank
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen GmbH, stv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 6) Vorsitzender CDU Kreisverband Viersen, Vorsitzender TV Lobberich 1861 e. V., Beisitzer im Vorstand des Fördervereins Biologische Station Krickenbecker Seen e.V., Vorsitzender des Vereins Turnerkampfbahn e. V., Lobberich, Mitglied im Kuratorium der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft zu Aachen e. V. (DNG) Mitglied im Kuratorium der Adalbert-Stiftung, Krefeld, Mitglied im Beirat von action medeor, Tönisvorst

Peters, Prof. Dr. Leo

- 1) Pensionär
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus Nettetal GmbH,
- 4) Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld, Landschaftsverband Rheinland: Mitglied 14. Landschaftsversammlung, Mitglied Landschaftsausschuss, Stellv. Vorsitzender Kulturausschuss, Vorsitzender Kommission Rheinlandtaler/Regionale Kulturförderung, Mitglied Kommission Albert-Steeger-Stipendium, Stellv. AR-Vorsitzender Rheinland Kultur GmbH, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Stimmführer LVR, Zentrum für verfolgte Künste Solingen GmbH, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung des Zentrum für verfolgte Künste GmbH in Solin-

gen
Aufsichtsrat Vogelsang ip gemeinnützige GmbH (Mitglied),
Stellv. Vorstandsvorsitzender Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR,
Mitglied Politischer Lenkungsreis Archäologische Zone/Jüdisches Museum,
Kuratorium Stiftung die Scheune (Mitglied)

6) Vorsitzender des Kuratoriums Adalbert-Stiftung Krefeld,
Mitglied des Stiftungsrates Liebfrauenschule Mülhausen,
Mitglied des Vorstandes Stichting Vrienden van het Limburgs Museum in Venlo,
Mitglied des Vorstandes Bürgerverein Kaldenkirchen,
Ehrenvorsitzender Historischer Verein für den Niederrhein,
Mitglied Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde,
Mitglied Verein für geschichtliche Landeskunde, Bonn,
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats Geschichtsverein für das Bistum Aachen, Mitglied Düsseldorfer Geschichtsverein,
Mitglied Historischer Verein für Geldern und Umgebung,
Mitglied Joseph-Kuhl-Gesellschaft Jülich,
Mitglied Förderverein der Kreismusikschule e.V.,
Stellv. Vorsitzender Verein der Freunde und Förderer des Kreisarchivs,
Mitglied Förderverein des Niederrheinischen Freilichtmuseums,
Mitglied und Past-President Rotary-Club Kempen-Krefeld,
Ritter Orden der Ritter vom Heiligen Grab zu Jerusalem Komturei Carolus Magnus,
Mitglied Kirchen-Bauförderverein St. Clemens Kaldenkirchen,
Mitglied Brucher Schützengesellschaft von 1878

Peters, Johannes

Keine Angaben

Ploenes, Marcus

- 1) Umschüler / in Weiterbildung
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal
- 6) Vorstandsmitglied VVV-Nettetal

Pollmanns, Willi

- 1) Rentner
- 4) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal

Post, Harald

Keine Angaben

Reese, Julia

- 1) Erzieherin
- 6) Vorsitzende der Sportjugend des KSB Viersen

Reiners, Heinz-Robert

Keine Angaben

Ridder, Wilhelm

- 1) Bankbetriebswirt, SB Vertriebscontrolling
- 6) Vorsitzender CDU Ortsausschuss Leuth, Chronist St. Lambertus Schützenbruderschaft 1610 Nettetal-Leuth

Rieth, van Desiree

- 1) Referentin Marketing
- 6) Schriftführerin Frauen Union

Said, Nimet

- 1) Verwaltungsangestellte

Schierkes, Walter

- 1) Gemeindereferent
- 6) Jugendkassierer im Sportverein „BSV Leutherheide“

Schlomski, Dirk

Keine Angaben

Schmitz, Bruno

- 1) Standortleiter thyssenkrupp Stahl-Service-Center GmbH Breyell
- 6) stellv. Vorsitzender und Kassierer der Wählergemeinschaft WIN

Schmitz, Irmgard

Keine Angaben

Schmitz, Heinz

- 1) Landwirt in Rente
- 4) Ausschussmitglied Netteverband
- 6) Vorsitzender Förderverein Naturschutzhof Sassenfeld
Vorstand St. Martinsverein Sassenfeld

Schmitz, Manfred

- 1) Rechtsanwalt

Schöck, Thomas

Keine Angaben

Scholz, Erhard

- 4) Mitglied im Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung,
Mitglied im Beirat Regionaldirektion der Sparkasse Krefeld

Schröder, Hubert

Keine Angaben

Schröder, Nicole

- 1) Künstlerin/Hausfrau

Schröder, Ralf

- 1) Direktionsbeauftragter
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG D´dorf,
Mitglied im Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG D´dorf
- 5) Mitglied im Betriebsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG
- 6) Vorsitzender Pfarreirat St. Peter in Nettetal-Hinsbeck,
Förderverein Flüchtlingshilfe Nettetal

Seewald, Uwe

Keine Angaben

Siemes, Hajo

- 1) Freiberuflicher Unternehmensjurist
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH,
Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal AG,
Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld,
Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 6) Vorsitzender der Wählergemeinschaft „Wir In Nettetal - WIN“,
Kassenprüfer des Bürgervereins Kaldenkirchen e.V.

Spitzkowsky, Rolf

- 1) Rentner
- 6) Abteilungsleiter Leichtathletik beim TSV Kaldenkirchen

Steger, Konrad

- 1) selbstständiger Landwirtschaftsmeister

Steinkuhl, Ekkehard

- 1) Rentner

Stobbe, Ralf

- 1) Dipl. Kaufmann / Selbständig
- 5) Geschäftsführender Gesellschafter der SUTHOR Papierverarbeitung GmbH & Co.KG

Strucken, Holger

- 1) Briefzusteller
- 6) Vorsitzender Georgspfadfinder Breyell e.V.,
Vorsitzender Georgspfadfinder Grenzland e.V.,
Vorsitzender DPSG Stamm St. Lambertus Breyell

Syben, Günter

- 1) Rentner
- 4) Mitglied Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal

- 5) Gesellschafter Fa. KaSy UG Brüggen

Szkudlarek, Malte

Keine Angaben

Terporten, Christa

- 1) Hausfrau

Thiel, Reinhold

- 1) PHK i. R.
- 3) Jugendhilfeausschuss, Integrationsrat

Thielen, Andrea

- 1) selbstständig

Tretbar, Claudia

- 6) Jungenwartin TV Lobberich - Handball

Troost, Hans-Willy

- 1) Controller
- 4) Mitglied/stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH,
Mitglied Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld,
Mitglied der Nettetaler Sparkassenstiftung,
Mitglied Verbandsvers. Naturpark Schwalm-Nette,
Mitglied der Sparkassenstiftung Natur und Kultur Kreis Viersen
- 6) Vorstandsmitglied VVV Lobberich,
Mitglied TV Lobberich,
Mitglied Gemeinnützige Elterninitiative Kindertraum e.V.,
Mitglied Förderverein Alter Kirchturm e.V.,
Mitglied Partnerschaftsverein Elk/Nettetal

Vyver, Hans

- 1) Rentner
- 4) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 6) 1. Vorsitzender RSV Panne Bracht

Wagner, Christian

- 1) Bürgermeister
nebenamtlicher Geschäftsführer der Stadtwerke Nettetal GmbH
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates WfG (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen),
Mitglied des Beirates der GWG (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen),
Vors. des Aufsichtsrates der LTG (Leitungs- und Tiefbau – Gesellschaft Nettetal GmbH)
Vorsteher des Netteverbandes
Vorsitzender des Kuratoriums der Nettetaler Sparkassenstiftung
Mitglied des Regionalbeirates der Sparkasse Krefeld
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Nette

- Vorstand Städtetag
- 6) Mitglied des Landesvorstandes der Kommunalpolitischen Vereinigung NW
Vorsitzender des Vereins Matthias-Neelen-Tierheim für den Kreis Viersen e.V.
Stellv. Vorsitzender des Partnerschaftsvereins Elk / Nettetal
Vorsitzender DRK-Ortsverein Nettetal
Stellv. Bezirksvors. KPV-Niederrhein
1. Vorsitzender „Agrobusiness Niederrhein e.V.“

Wesch, Alfred

- 1) Maurermeister, selbständig
- 5) Bau-Innung-Viersen
Niederrh. Kreishandwerkerschaft Krefeld Viersen
- 6) Lehrlingswart der Bau-Innung Viersen und Mitglied im Vorstand

Willers, Claudia

- 1) Buchhalterin
- 6) 1. Vorsitzende Werbering „Kaldenkirchen Aktiv“
Schatzmeisterin der CDU Nettetal

Witter, Florian

Keine Angaben

Wittmann, Willi

- 1) Rentner
- 6) 1. Vorsitzender SSV Nettetal e.V.,
Kreis-Vorsitzender Kreis 6 Kempen-Krefeld

Witzke, Axel

- 1) Beamter
- 4) Mitglied im AR Baugesellschaft
- 6) stv. Vorsitzender Reservistengemeinschaft Nettetal

Wolters, Erich

- 1) Rentner

Zimmermann, Ursula

Keine Angaben

Zorn, Andreas

- 1) Dipl.-Sozialpädagoge
- 3) Mitglied im AR Krankenhaus,
stellv. Mitglied im AR Baugesellschaft
- 6) Schriffführer der Wählergemeinschaft Wir In Nettetal

Zündel, Thomas

- 1) Allianz Generalvertreter
- 3) Stadtwerke Nettetal GmbH

Nettetal, 23. Mai 2016

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 442

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl 2017: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der aktuellen Fassung fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl in den **Wahlkreisen 47 Krefeld I – Viersen III** (Stadtbezirke 1 West, 4 Mitte, 5 Süd, 6 Fischeln der Stadt Krefeld sowie die Stadt Tönisvorst im Kreis Viersen) **und 48 Krefeld II** (Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 7 Oppum-Linn, 8 Ost, 9 Uerdingen der Stadt Krefeld) auf.

Kreiswahlvorschläge sind **bis spätestens Montag, 27. März 2017, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Kreiswahlleiter – FB 31 Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld – einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Krefeld (FB 31 Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld) angefordert oder abgeholt werden können.

Ansprechpartner: Hans-Jürgen Neuhausen, T. (02151) 86 1381, Fax: (02151) 86 1360, Mail: juergen.neuhausen@krefeld.de bzw. Jürgen Tekaats, T. (02151) 86 1361, Fax: (02151) 86 1360, Mail: juergen.tekaats@krefeld.de

Auf die Vorschriften der §§ 17 a, 18, und 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der aktuellen Fassung und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

2

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder keiner Partei angehört.

Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen.

3

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberinnen und Bewerber des Bewerbers.

Hinweis: Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung (im Anschluss an die Änderung des Landeswahlgesetzes) **neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach** dienen dem Schutz der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Landeslisten anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Da bislang eine Änderung der Anlagen 9a und 11a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind - soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden - die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigelegten Blatt beizubringen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

5

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahlO zu erbringen.

7

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört oder dass er keiner Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO abgegeben werden.
- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO erteilt werden.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 (8) LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt werden.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04. Juni 1992 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Chemnitzer Straße als verkehrsberuhigter Bereich vom 01.06.2016

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04. Juni 1992 in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Der beitragsfähige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen unbeschadet der Regelung in § 2 jeweils in dem Umfang zu tragen, der sich durch den Ausbau der Chemnitzer Straße als verkehrsberuhigter Bereich ergibt. Die anrechenbaren Breiten werden durch die Grenzen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gebildet.

§ 2

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an dem beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kom-

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 31.05.2016 beschlossene Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04. Juni 1992 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Chemnitzer Straße als verkehrsberuhigter Bereich wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 01.06.2016

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 450

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Brungskamp“ im Stadtbezirk Viersen

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 die Einziehung einer Teilfläche der Straße „Brungskamp“ gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

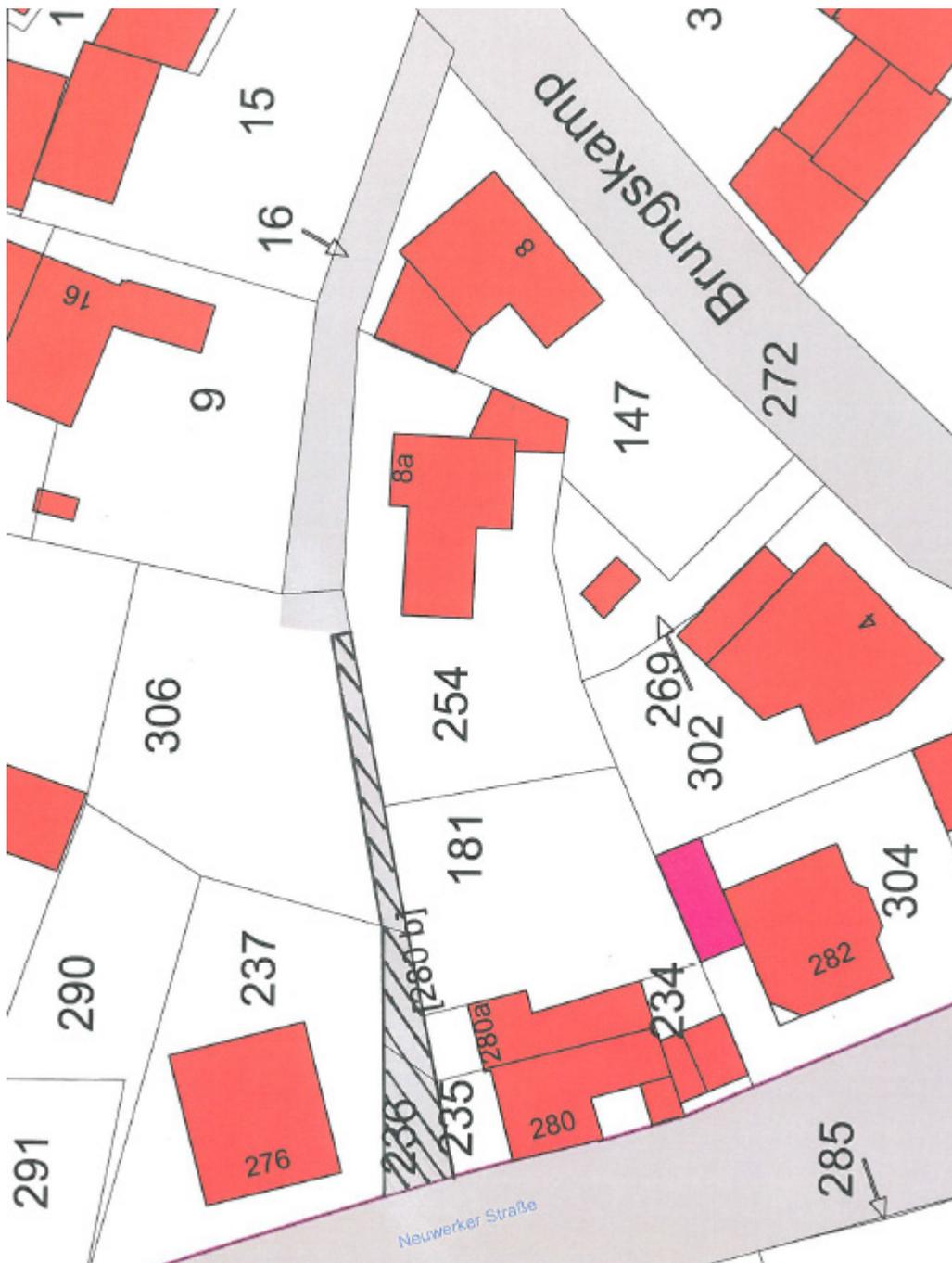
Die Wegeverbindung zwischen Neuwerker Straße und Brungskamp erstreckt sich über die Parzellen Gemarkung Viersen, Flur 30, Flurstücke 16, 236, 306 (teilweise) und 181 (teilweise) (siehe Plan). Das Flurstück 16 ist Eigentum der Stadt Viersen, die übrigen Parzellen stehen im Privateigentum. Den historischen Karten und der Aktenlage ist zu entnehmen, dass es sich hier um eine öffentliche Wegeverbindung Kraft unvordenklicher Verjährung handelt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße u.a. dann verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Der genannte Verbindungsweg hat ab der Verjüngung zu einem schmalen Gang aus Sicht der östlichen Einmündung keine Verkehrsbedeutung mehr, da er tatsächlich kaum genutzt werden kann. Durch die sich ergebende Engstelle ist ein Begegnungsverkehr oder die uneingeschränkte Benutzung mit Kinderwagen, Rollatoren u.ä. nicht möglich. Zudem liegt keine Erschließungsfunktion vor. Ferner stehen die Teilflächen im privaten Eigentum und müssten bei Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit angekauft sowie ausgebaut und seitens der Stadt unterhalten werden. Tatsächlich kann die Engstelle jedoch mit zeitlich geringem Aufwand wesentlich bequemer über die direkte Kreuzung von Neuwerker Straße und Brungskamp umgangen werden. Somit lässt sich eine Verkehrsbedeutung für die Teilflächen des Brungskamp nicht feststellen.

Auch die Einleitung eines (rückwirkenden) Bebauungsplanverfahrens würde im vorliegenden Fall keine Änderung der Situation herbeiführen, da der Aspekt des „Wohls der Allgemeinheit“ bei der Ausweisung entsprechender Straßenflächen aufgrund bestehender Wegealternativen nicht mehr konstruiert werden könnte. Zudem würde der Bebauungsplan nicht dazu führen, dass die entsprechenden Flächen in das Eigentum der Stadt übergangen. Diese müssten nach wie vor erworben werden.

Insgesamt wird daher beabsichtigt die im Plan schraffiert dargestellten Teilflächen einzuziehen.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird hiermit die Absicht der Einziehung bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Viersen, den 20.05.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Kamper
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 451

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen „Schiefbahner Straße“ im Stadtbezirk Viersen

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 die Einziehung einer Teilfläche der „Schiefbahner Straße“ gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Durch Allgemeinverfügung vom 16.10.1985, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen vom 31.10.1985, Nr. 35, wurde die Schiefbahner Straße gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als öffentliche Straße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes gewidmet. Die Widmung erstreckt sich über das gesamte Flurstück 318 aus Flur 1 in der Gemarkung Viersen. Die Widmung erfolgte gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans VI-18 „Industriegebiet / Dorfer Bach“ vom 18.07.1961. Im Kurvenbereich der Schiefbahner Straße setzt der rechtskräftige B-Plan eine Verbreiterung der öffentlichen Straßenfläche fest, welche großzügigere Wendemanöver ermöglichen oder mehr Platz für Gegenverkehre bieten sollte. Tatsächlich wurde der Ausbau jedoch nicht in dieser Form vollzogen. Die besondere Verbreiterung der Verkehrsfläche blieb aus, so dass die hier in Rede stehende Teilfläche seither in die Nutzung der angrenzenden Flurstücke, fußläufiger Verbindungsweg zur Gerberstraße und Zufahrt zu einem privaten Grundstück, übergeht.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Schiefbahner Straße ist fertig ausgebaut. Die ausgebauten Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, so dass keine Notwendigkeit besteht, weitere Flächen für einen späteren Verkehrsbereich auszubauen bereitzuhalten. Die ursprünglich im B-Plan vorgesehene Verbreiterung wurde nicht umgesetzt, auch eine zu einem späteren Zeitpunkt weitere Herstellung der Verkehrsfläche ist nicht geplant. Grundsätzlich ist dies auch sehr unwahrscheinlich, da der Ausbau seit der Rechtskraft des B-Planes 1961 nicht vermisst wird. Zusammenfassend hat diese Teilfläche somit keine Verkehrsbedeutung. Ferner ist davon auszugehen, dass sie diese auch zukünftig nicht

erlangt. Es soll daher die rechtliche der tatsächlichen Situation angepasst und die Teilfläche eingezogen werden.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird hiermit die Absicht der Einziehung der Teilfläche der Schiefbahner Straße, welche im Plan schraffiert dargestellt wird, bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Viersen, den 20.05.2016

Stadt Viersen
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 gez.
 K a m p e r
 Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 453

Bekanntmachung der Stadt Viersen

89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ für die Teilbereiche „Boisheimer Nette,, und „Amerner Weg / Hochfeld“

- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und
 454

Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.,

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Konzentrationszonen für die Windenergie“ umfasst den gesamten Außenbereich der Stadt Viersen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Änderungsbereiche.

Der Änderungsbereich A „Boisheimer Nette“ in der Gemarkung Boisheim, Flur 13 und Gemarkung Dülken, Flur 60 umfasst 77,4 ha, von denen 71,4 ha

als geplante Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden sollen. Er liegt zwischen den Ortslagen Boisheim im Westen und Dülken im Osten nördlich der Boisheimer Straße und südlich der Bahnstrecke Venlo – Viersen.

Der zweite Änderungsbereich B „Amerner Weg / Hochfeld“ in der Gemarkung Dülken, Flur 51 und 53 hat eine Größe von 31,3 ha, von denen 24,1 ha als geplante Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen werden sollen. Er befindet sich unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Schwalmtal, nördlich der Landesstraße L 372 (Amerner Weg) und südlich des Bereiches Dülkener Nette und umfasst u.a. die bestehende Konzentrationszone für die Windenergie.

Der Verlauf der Grenzen der Änderungsbereiche der jeweiligen Plangebiete ist in der Planzeichnung dargestellt und aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gehört eine Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 5 Abs. 5 BauGB.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Aufgrund des Beschlusses liegen die Planunterlagen sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60-Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 20.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016.

Die Planunterlagen zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, zu der Bürgerinformationsveranstaltung „**Windmesse**“ am **14.06.2016** ab **18:00 Uhr** in der Grundschule Boisheim, Erich-Kästner-Schule, Pastoratstraße 2,41751 Viersen ein. Im Foyer der Grundschule können sich interessierte und betroffene Bürgerinnen und Bürger an verschiedenen Messtständen über die Planungen und Fachthemen wie Umweltschutz, Arten- und Immissionsschutz informieren. Der potentielle Investor von Windenergieanlagen innerhalb der Änderungsfläche A wird ebenso Fragen beantworten wie der Betreiber der Bestandsanlagen im Süden, Änderungsfläche B.

Das Verfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren / Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenußfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und der geplanten Darstellung wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung / Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen anhand von Indikatoren tabellarisch für jede Konzentrationszone zusammengestellt.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen:

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fläche A)**

- Vertiefende Prüfung, Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie zwischen Boishelm und Dülken, 18.04.2016
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fläche B)**, Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie am „Amerner Weg / Hochfeld“, 18.04.2016

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen/ Unterlagen** aus:

- **Bezirksregierung Düsseldorf** zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich des Hindernisüberwachungsbereiches um den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach sowie der Erarbeitung eines Umweltberichtes
- **Geologischer Dienst NRW** zum nachfolgendem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich der geologischen und tektonischen Verhältnisse und der Erdbebengefährdung (erforderlicher Bodenschutz)
- **Gemeinde Schwalmatal** zu dem Abstand zwischen der Bebauung Rennepersstraße (Schwalmatal) und der geplanten Konzentrationszone Fläche B
- **Regionalforstamt Niederrhein** zu den Überplanungen von Waldflächen
- **PLEdoc GmbH** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich möglicher Betroffenheit bei der Planung bei externer Ausgleichflächen
- **Landwirtschaftskammer NRW** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich Erschließung, Entschädigung und Kompensation
- **Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie** zu den vorhandenen Erlaubnisfeldern, und den damit verbundenen Rechten sowie zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich der Standsicherheit
- **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich einer archäologische Prospektion
- **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland** zur Berücksichtigung von Baudenkmalern im Umweltbericht
- **Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Kampfmit-

telräumung

- **Deutsche Telekom – Niederlassung West** zu möglicherweise beeinflussten Telekommunikationsanlagen

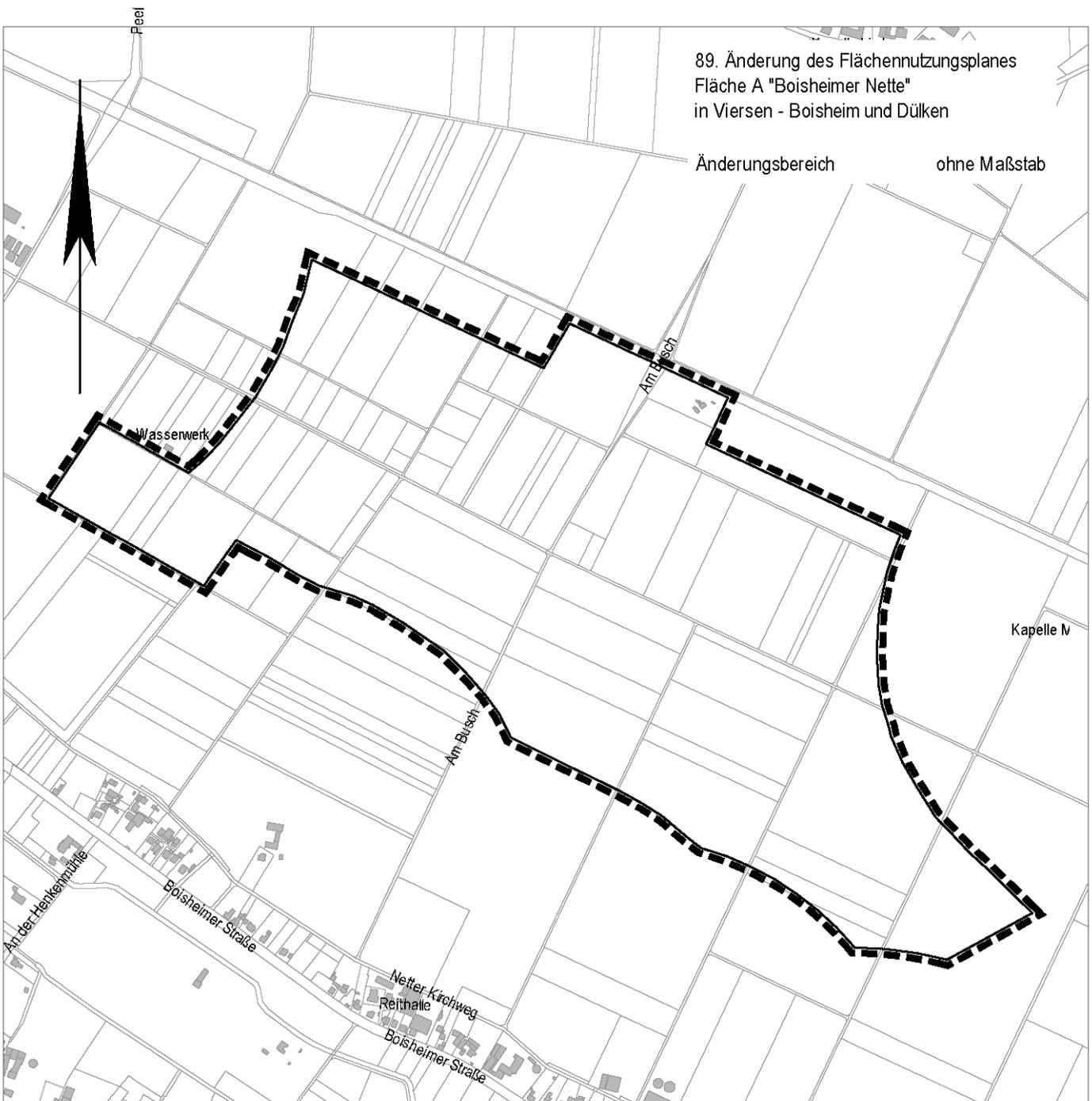
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu

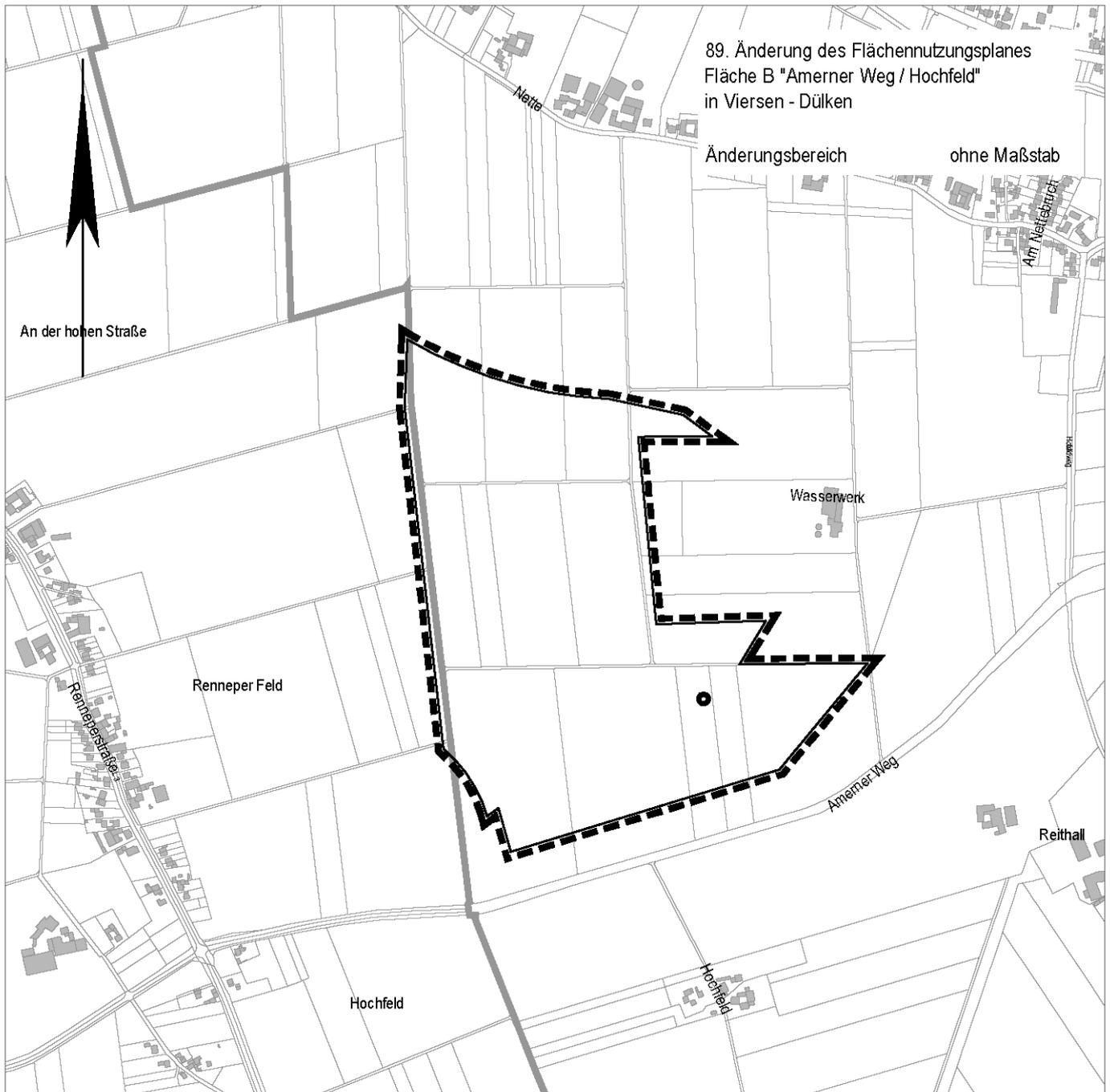
- den möglichen **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** von Mensch und Tier (Pferde) verursacht durch Schallemissionen, Infraschall, Schattenwurf und Disco-Effekt
- den **Abständen** schutzwürdiger Nutzungen
- **den artenschutzrechtlichen Belangen**
- **Belastung des Landschaftsbildes und Störung des Erholungsraums** durch die Errichtung der Windenergieanlagen
- den **Eingriffsregelungen** (Kompensation) und deren Erschließungen
- der **Anlagensicherheit** hinsichtlich der Aspekte Brandschutz, Eiswurf und Standsicherheit
- der **Befeuerung** der WEA und der hierdurch verursachten Störungen zur Nachtzeit

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 31.05.2016 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 03.06.2016

A n e m ü l l e r
Die Bürgermeisterin





Abl. Krs. Vie. 2016, S. 454

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Mittwoch, dem 30. Juni 2016 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2015

- a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 04.03.2016
- c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnver-

wendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2015

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015**
- 4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016**
- 5. Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Sacheinlage des Gesellschafters**
- 6. Anpassung der Aufsichtsratsvergütung**

Der Jahresabschluss 2015 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der VAB Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen aus.

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 458

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 4. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (87. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 21. Juni 2016, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates
3. Personalangelegenheiten des Vorstandes
Genehmigung der Wiederbestellung von Frau Dr. Roos

4. Vorlage des Jahresabschlusses 2015 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
5. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
6. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2015 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
7. Verschiedenes

gez. Dr. Coenen
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 459

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.03.2016

**- Aktenzeichen 03240531410/grä
gegen:**

Herrn
Gheorghe Dache
Bahnstraße 27
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Einwohner am 31. März 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2014)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.641	7.674	7.967
Gemeinde Grefrath	14.853	7.320	7.533
Stadt Kempen	34.882	16.951	17.931
Stadt Nettetal	42.618	21.183	21.435
Gemeinde Niederkrüchten	15.375	7.610	7.765
Gemeinde Schwalmtal	19.219	9.485	9.734
Stadt Tönisvorst	29.241	14.292	14.949
Stadt Viersen	76.499	37.110	39.389
Stadt Willich	51.395	24.886	26.509
Kreis Viersen	299.723	146.511	153.212

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
